



GEMEINDE ERLINSBACH

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Rechtsform, Aufsicht.....	5
§ 3 Aufgaben der Wasserversorgung.....	5
§ 4 Werkanlagen.....	5
§ 5 Projektierungs- und Baukredite.....	5
§ 6 Schutzzonen.....	6
§ 7 Übergeordnetes Recht.....	6
§ 8 Technische Vorschriften.....	6
§ 9 Verwaltung.....	6
§ 10 Brunnenmeister.....	6
2. Wasserbeschaffung und Wasserabgabe.....	6
§ 11 Wasserbeschaffung.....	6
§ 12 Anschlusspflicht, Ausnahmen.....	7
§ 13 Anschlussrecht.....	7
§ 14 Wasserabgabe.....	7
§ 15 Wasserbeschaffenheit.....	7
§ 16 Wasserverwendung.....	7
§ 17 Einschränkungen und Unterbrüche in der Wasserabgabe.....	8
§ 18 Wasserbezug ohne Bewilligung.....	8
§ 19 Besondere Bewilligungen.....	8
§ 20 Verbot der Wasserabgabe.....	8
§ 21 Lieferungsverträge.....	9
3. Abonnenten.....	9
§ 22 Begriff.....	9
§ 23 Haftung.....	9
§ 24 Sicherungsmassnahmen.....	9
§ 25 Pflichten.....	9
§ 26 Rechte.....	10
4. Hauptleitungsnetz.....	10
§ 27 Begriff.....	10
§ 28 Erstellung und Unterhalt.....	10
§ 29 Erweiterung.....	10
§ 30 Öffentlicher Grund.....	10
§ 31 Löscheinrichtungen.....	10
5. Hausanschlüsse.....	11
§ 32 Begriff.....	11
§ 33 Erstellung und Kontrolle.....	11
§ 34 Einzelner oder gemeinsamer Anschluss.....	12
§ 35 Inbetriebnahme.....	12
§ 36 Kostentragung.....	12
§ 37 Eigentum und Unterhalt.....	12
§ 38 Absperrschieber.....	13
§ 39 Haftung.....	13
§ 40 Aufhebung.....	13

6. Hausinstallationen	13
§ 41 Begriff	13
§ 42 Installationsausführung	13
§ 43 Kostentragung	13
§ 44 Material	13
§ 45 Druckregulierung	14
§ 46 Rückflusssicherung	14
§ 47 Verbot des Zusammenschlusses	14
§ 48 Besondere Einrichtungen	14
§ 49 Kontrollen	14
§ 50 Mangelhafte Installationen	14
§ 51 Überbeanspruchung	15
§ 52 Frostgefahr	15
7. Wasserzähler	15
§ 53 Einbau, Eigentum, Unterhalt, Kostentragung	15
§ 54 Einbaustelle	15
§ 55 Haftung	15
§ 56 Zugänglichkeit	15
§ 57 Revision, Messgenauigkeit	15
§ 58 Störungen	16
§ 59 Anzahl Wasserzähler	16
§ 60 Wasserzähler für besondere Zwecke	16
§ 61 Ablesen	16
8. Bewilligungsverfahren	16
§ 62 Gesuch	16
§ 63 Gesuchsunterlagen	17
§ 64 Verzicht auf Planvorlage	17
§ 65 Bewilligung	17
§ 66 Prüfungskosten	17
§ 67 Baubeginn, Geltungsdauer	18
§ 68 Projektänderung	18
§ 69 Ausführungspläne	18
9. Abgaben	18
A. Allgemeine Bestimmungen	18
§ 70 Finanzierung der Werkanlagen	18
§ 71 Arten der Abgaben	18
§ 72 Erhebung der Abgaben	19
§ 73 Verjährung	19
§ 74 Verzugszins	20
§ 75 Ausnahmen	20
B. Anschlussgebühren	20
§ 76 Anwendung, Bemessung	20
§ 77 Berechnungsgrundlage	20
§ 78 Angeschlossene Bauten	20
§ 79 Eintritt der Zahlungspflicht	21
C. Erschliessungsbeiträge	21
§ 80 Erschliessungsbeiträge	21

§ 81	Erschliessung durch Gemeindebeschluss	21
§ 82	Rückerstattung der Erschliessungsbeiträge in den Bauzonen.....	22
§ 83	Finanzierung durch Private	22
§ 84	Erschliessungsbeiträge ausserhalb der Bauzonen.....	22
§ 85	Eintritt der Zahlungspflicht	22
§ 86	Bauten im Einzugsgebiet neuer Leitungen	22
D. Wasserzins		22
§ 87	Anwendungen	22
§ 88	Vorübergehender Wasserbezug	23
§ 89	Zahlungsfrist	23
10. Rechtsschutz und Vollzug		24
§ 90	Einsprache, Verwaltungsbeschwerde	24
§ 91	Vollstreckung, Verwaltungszwang	24
§ 92	Strafbestimmungen.....	24
11. Schlussbestimmungen		24
§ 93	Ausnahmen.....	24
§ 94	Revision	24
§ 95	Übergangsbestimmungen.....	24
§ 96	Inkrafttreten.....	25

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach erlässt

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Erlinsbach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Erlinsbach (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Aufgaben der Wasserversorgung

- 1 Die WV liefert im Baugebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Werkanlagen.
- 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 4 Werkanlagen

- 1 Zu den Werkanlagen der WV zählen alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten, die Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
- 2 Über die Werkanlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 5 Projektierungs- und Baukredite

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung der Werkanlagen. Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen eines entsprechenden Kredites im Voranschlag, die für die Bauentwicklung erforderlichen Teile der Werkanlagen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.

§ 6 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 8 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 9 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 10 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt, welches, soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.

2. Wasserbeschaffung und Wasserabgabe

§ 11 Wasserbeschaffung

Die WV beschafft das Wasser, soweit möglich, aus gemeindeeigenem Wasservorkommen. Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen oder einem Gemeindeverband beitreten.

§ 12 Anschlusspflicht, Ausnahmen

- 1 Im Baugebiet müssen alle bewohnten Liegenschaften an die WV angeschlossen werden.
- 2 Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den allgemeinen trinkwasserhygienischen Anforderungen und den technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 13 Anschlussrecht

Im Baugebiet ist die WV zur Wasserlieferung verpflichtet, wobei der Gemeinderat ausserhalb des Baugebietes den Anschluss an die WV verweigern kann, wenn ein solcher von den bestehenden Werkanlagen aus nicht ohne Nachteil möglich ist und keine wirtschaftliche Lösung gefunden werden kann.

§ 14 Wasserabgabe

Die WV ist im Rahmen dieses Reglementes unter Vorbehalt von § 17 zur dauernden und ausreichenden Wasserabgabe im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Werkanlagen an die Abonnenten verpflichtet.

§ 15 Wasserbeschaffenheit

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 16 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 17 Einschränkungen und Unterbrüche in der Wasserabgabe

- 1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

Die betroffenen Abonnenten werden soweit möglich über die Unterbrüche in geeigneter Form rechtzeitig benachrichtigt.
- 2 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen sind Brandfälle.
- 3 Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 18 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 19 Besondere Bewilligungen

- 1 Einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke;
 - b) Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen;
 - c) Die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkelanlagen sowie für Feuerlöschposten;
 - d) Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen.
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 20 Verbot der Wasserabgabe

- 1 Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
 - a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
 - b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausgenommen sind Brandfälle;
 - c) Änderungen an Hauptabsteilhähnen und Wasserzählern.

- 2 Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 21 Lieferungsverträge

Die Gemeinde kann Wasserlieferungsverträge mit anderen Gemeinden sowie mit Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes abschliessen. Sie kann ferner Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abschliessen. Die Interessen der WV sind dabei pflichtgemäss wahrzunehmen.

3. Abonnenten

§ 22 Begriff

Als Abonnent gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausebauten mit gemeinsamen Wasserzählern und bei vorübergehenden Wasserabgaben.

§ 23 Haftung

Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden. Auch haftet er allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.

§ 24 Sicherungsmassnahmen

Der Abonnent hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen und Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Besitzer von Terrarien, Aquarien, Fischtrögen usw. haben für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Lieferungsunterbrüchen besorgt zu sein. Eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

§ 25 Pflichten

Der Abonnent ist verpflichtet:

- a) Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) der WV zu meiden;
- b) Störungen am Wasserzähler der WV zu melden;
- c) das Aufstellen der Hydranten, Schieber und Schieberrafeln auf seinem Grundstück in der Regel entschädigungslos zu dulden und den Zugang jederzeit frei zu halten;
- d) das Durchleitungsrecht für Hauptleitungen und Hausanschlüsse unentgeltlich zu gewähren. Kulturschäden werden entschädigt;
- e) neue Installationen und Änderungen vor Ausführung der WV mitzuteilen;
- f) die Fertigstellung des Hausanschlusses vor dem Eindecken des Leitungsgrabens der WV zu melden;
- g) Hand- und Adressänderungen der WV unverzüglich zu melden.

§ 26 Rechte

- 1 Das Recht auf dauernde Lieferung von Wasser durch die WV an den Abonnenten wird durch die Anschlussbewilligung begründet.
- 2 Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

4. Hauptleitungsnetz

§ 27 Begriff

Zum öffentlichen Hauptleitungsnetz gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 BauG.

§ 28 Erstellung und Unterhalt

Das Hauptleitungsnetz wird von der WV erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 9. Abgaben). Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

§ 29 Erweiterung

- 1 Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt grundsätzlich nach GWP, wenn Anschlussgesuche vorliegen.
- 2 Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 30 Öffentlicher Grund

Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Hauptleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen dem Grundeigentümer und dem Gemeinderat keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 31 Löscheinrichtungen

- 1 Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug aus den Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

- 2 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Werkanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Tarifanhang festgelegte Abgeltungsentschädigung pro Hydrant (Hydrantenentschädigung).
- 3 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Abonnenten zu erstellen und zu unterhalten.

5. Hausanschlüsse

§ 32 Begriff

Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, die von der öffentlichen Hauptleitung bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht führt sowie aus dem Absperrschieber, der in die Hausanschlussleitung eingebaut ist.

§ 33 Erstellung und Kontrolle

- 1 Die WV bestimmt die Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber etc.), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Änderungen vorschriftswidrig ausgeführter Einrichtungen wird durch sie oder den Gemeinderat verfügt.
- 2 Hausanschlüsse, Abänderungen und Reparaturen dürfen nur von fachlich qualifizierten Unternehmen sowie der WV ausgeführt werden.
- 3 Hausanschlussleitungen müssen fachgerecht mit einem Anschluss-T-Stück und Hauptleitungsschlaufe an die öffentliche Hauptleitung angeschlossen werden. Anbohrungen sind nicht gestattet.

Die minimale Nennweite der Leitung hat 40 mm zu betragen. In der Regel sind duktile Gussröhren ND 16 mit Schraubmuffverbindungen, bestehend aus Schraub-, Kontakt-, Stütz- und Gummiring oder elektrisch leitende Steckmuffenverbindungen zu verwenden. Die Verbindungen müssen längskraftschlüssig sein. Leitungsmaterialien aus Kunststoff und Stahl dürfen verwendet werden, wenn die Materialqualität den Anforderungen des Trinkwassers entspricht und das Leitungsmaterial einem Nenndruck von 16 bar genügt.

Die Wasserleitungen werden als Erdleiter zur Rückführung von Fehlerströmen vom Abonnenten zur Transformatorenstation verwendet. Für die Neuinstallation von elektrischen nichtleitenden Wasserleitungen oder den Ersatz von metallenen durch elektrisch nichtleitende Wasserleitungen ist die Zustimmung der Industriellen Betriebe Aarau einzuholen.

Die WV kann, entsprechend dem Stand der Technik, neue Rohrleitungsmaterialien vorschreiben.

Jeder Übergang vom Gussrohr auf Stahlrohr hat mit Gewindeanschlussstück zu

erfolgen. Stahlrohr und Übergang sind durch Bejuten usw. gegen Korrosion zu schützen. Der Übergang darf maximal 1 m ausserhalb des Gebäudes liegen. Bei Mauerdurchführungen ist das Rohr mit einer plastischen Binde zu umwickeln. Das Einbetonieren ist untersagt.

Die erdverlegte Rohrleitung muss entweder aus korrosionsbeständigem Material sein oder das Leitungsmaterial auf der Aussenseite durch eine Beschichtung oder durch die Umhüllung mit einer PE-Folie korrosionsgeschützt sein.

Die Rohrleitung ist mit Betonkies 0-32 mm (Korngrösse abgestimmt auf das verwendete Rohrleitungsmaterial) allseitig mindestens 20 cm stark einzuhüllen. Andere Materialien wie Glassand, speziell hergestelltes Leitungskies etc. dürfen verwendet werden, wenn es die Bodenverhältnisse erlauben und sie mit dem Rohrleitungsmaterial verträglich sind. Das Einhüllmaterial muss bei der Abnahme des Hausanschlusses durch die WV auf dem Platze sein.

Die Überdeckung der Leitung hat mindestens 1,20 m, maximal 1,50 m zu betragen. Im öffentlichen Gebiet ist der Graben mit Wandkies 1. Klasse in Schichten von 30-50 cm aufzufüllen und mechanisch gut zu verdichten. Die Wiederherstellung der Chaussierung und des Belages haben im öffentlichen Gebiet gemäss Merkblatt im Anhang zu erfolgen.

Bei baulichen Erweiterungen an Liegenschaften, Terrainumgestaltungen etc. sind die Hausanschlussleitungen den Bestimmungen des § 33/3 anzupassen.

§ 34 Einzelner oder gemeinsamer Anschluss

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 35 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses darf erst nach erfolgter Kontrolle durch die WV bzw. bei allfälligen beanstandeten Einrichtungen erst nach Ausführung der verlangten Änderungen und deren Nachkontrolle erfolgen.

§ 36 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung, Reparatur und den Unterhalt des Hausanschlusses trägt der Abonnent.

§ 37 Eigentum und Unterhalt

Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Abonnenten. Sie wird durch die WV oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen.

§ 38 Absperrschieber

- 1 Bei Neuanschlüssen von Liegenschaften muss in die Hausanschlussleitung, in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ein Absperrschieber eingebaut werden.
- 2 Bei Hausanschlüssen bestehender Liegenschaften ohne Absperrschieber kann die WV bei der nächsten Reparatur- oder Unterhaltsarbeit den Einbau eines Absperrschiebers auf Kosten des Abonnenten verlangen.
- 3 Der Absperrschieber in der Hausanschlussleitung darf nur von den Organen der WV bedient werden.

§ 39 Haftung

Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen. Auch übernimmt sie keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 40 Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV von der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Sämtliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Abonnenten.

6. Hausinstallationen

§ 41 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 42 Installationsausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

§ 43 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung, Reparatur und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

§ 44 Material

Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

§ 45 Druckregulierung

Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Abonnenten mit der Bewilligung Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Abonnenten Druckreduzierventile einzubauen.

§ 46 Rückflusssicherung

Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe in die Wasserleitungen ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

§ 47 Verbot des Zusammenschlusses

Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 48 Besondere Einrichtungen

Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 49 Kontrollen

- 1 Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- 2 Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung sowie die Erweiterung von bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.
- 3 Die WV kann die Hausinstallationen prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.
- 4 Die WV übernimmt damit keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.
- 5 Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 50 Mangelhafte Installationen

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

§ 51 Überbeanspruchung

Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 52 Frostgefahr

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

7. Wasserzähler

§ 53 Einbau, Eigentum, Unterhalt, Kostentragung

- 1 Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein.
- 2 Der Zähler bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.
- 3 Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 54 Einbaustelle

- 1 Die WV bestimmt die Grösse und die Einbaustelle des Wasserzählers. Diese ist mittels eines Pass-Stückes sicherzustellen, welches die WV dem Abonnenten zum Einbau auf seine Kosten unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 2 Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
- 3 Ist ein Einbau des Wasserzählers im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 55 Haftung

Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen.

§ 56 Zugänglichkeit

- 1 Der Zugang zum Wasserzähler und zum Hauptabstellhahnen ist stets frei zu halten.
- 2 Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WV können zu Lasten des Abonnenten verrechnet werden.

§ 57 Revision, Messgenauigkeit

Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit vom Abonnenten oder der WV angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass

die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt derjenige die daraus entstandenen Kosten, der die Messgenauigkeit angezweifelt hat.

§ 58 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind. Solche Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 59 Anzahl Wasserzähler

Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement betrachtet.

§ 60 Wasserzähler für besondere Zwecke

Die WV kann die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ebenfalls durch Wasserzähler messen. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Abonnent.

§ 61 Ablesen

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

8. Bewilligungsverfahren

§ 62 Gesuch

- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate;
 - c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
 - d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- 2 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.
- 3 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Gemeindebauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 63 Gesuchsunterlagen

- 1 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne auf Normalformat A4 (210x297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. vierfach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, einzureichen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Hauptleitung;
 - b) Kellergrundrissplan im Massstab 1:50 oder 1:100, in dem der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind;
 - c) Längenprofil der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Hauptleitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zum Zähler-schacht im Massstab 1:50 oder 1:100, mit Eintragung des bestehenden und des projektierten Terrainverlaufes.
- 2 In den Plänen sind bestehende Leitungen blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

§ 64 Verzicht auf Planvorlage

Werden bestehende Gebäude während des Baues einer Hauptleitung an diese angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Leitungsbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 63 genannten Planunterlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

§ 65 Bewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung des Vorhabens nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz mit Bewilligungsvermerk geht an den Gesuchsteller zurück.
- 2 Ist die Wasserversorgungseinrichtung Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 66 Prüfungskosten

- 1 Die Gebühren für die Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Gemeindebauordnung.

- 2 Daneben können dem Gesuchsteller zusätzlich Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 67 Baubeginn, Geltungsdauer

- 1 Die Geltungsdauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- 2 Vor Rechtskraft der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 68 Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 69 Ausführungspläne

Die ausgeführte Leitung wird für den Wasserkataster durch die WV oder einen Beauftragten eingemessen. Die Kosten hiefür sind in der Anschlussgebühr enthalten.

Werden Leitungen uneingemessen eingedeckt, gehen die Kosten für die elektronische Rekonstruktion zu Lasten des Abonnenten.

9. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Finanzierung der Werkanlagen

Die WV deckt die Kosten für Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der Werkanlagen durch:

- a) Abgaben (Gebühren und Beiträge) der Abonnenten;
- b) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
- c) Subventionen des Kantons (Löschbeiträge).

§ 71 Arten der Abgaben

- 1 Von den Abonnenten werden erhoben:

als einmalige Abgaben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Erschliessungsbeiträge

als wiederkehrende Abgabe:

- c) Wasserzins.

- 2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der WV für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Werkanlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
- 3 Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Hauptleitungen nach Abzug der Subventionen des Kantons nicht übersteigen.
- 4 Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- 5 Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.
- 6 Die Wasserversorgung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 72 Erhebung der Abgaben

- 1 Mit der Erteilung der Baubewilligung legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr mittels beschwerdefähiger Verfügung fest. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Zahlungspflicht.
- 2 Schuldner der einmaligen Abgaben sind die Eigentümer der Bauten im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.
- 3 Der Wasserzins (wiederkehrende Abgabe) wird per Ableseperiode erhoben und ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht (§ 89) zu bezahlen. Der Gemeinderat kann Teilzahlungen erheben.

Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Die Kostenanteile des alten und des neuen Abonnenten werden nach der Bezugsdauer berechnet.

- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 73 Verjährung

- 1 Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.
- 2 Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Abgaben beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a VRPG.

§ 74 Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten einmaligen Abgaben werden nach erfolgter Inverzugsetzung des Schuldners durch Mahnung Verzugszinse von 5% jährlich erhoben.

§ 75 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühren

§ 76 Anwendung, Bemessung

- 1 Für den Anschluss der Bauten an die WV erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2 Die Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Wohnbauten (inkl. An- und Nebenbauten) pro m² der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (gemäss Tarifanhang)
 - b) für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten und dergleichen) pro m² Bruttobetriebsfläche (gemäss Tarifanhang)
 - c) für Bauten mit gemischter Nutzung (z. B. Wohnen und Gewerbe oder Wohnen und Landwirtschaft) sind die Flächen getrennt nach den Nutzungsarten zu ermitteln, wobei für jede Nutzungsart die geltende Gebühr zu entrichten ist.
- 3 Diese Gebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1998. Sie können vom Gemeinderat jeweilen per 1. Oktober an den neuen Index vom 1. April des gleichen Jahres angepasst werden. Massgebend für die Gebührenerhebung ist der Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 77 Berechnungsgrundlage

- 1 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Gemeindebauordnung über die Ausnützungsziffer.
- 2 Die Bruttobetriebsfläche entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Verkehrs-, Lager- und Verkaufsflächen etc. einschliesslich der Nebenräume (wie z. B. WC, Duschen, Garderoben usw.). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

§ 78 Angeschlossene Bauten

- 1 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr gemäss § 76 für die anrechenbaren erweiterten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob dadurch die Wasserversorgung mehr beansprucht wird oder nicht.

- 2 Bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Gebäude treten, muss die volle Anschlussgebühr nach § 76 entrichtet werden. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- 3 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Fläche ist ausgeschlossen.

§ 79 Eintritt der Zahlungspflicht

- 1 Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- 2 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

C. Erschliessungsbeiträge

§ 80 Erschliessungsbeiträge

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
 - a) für den vorzeitigen Bau von öffentlichen Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
 - b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.
- 2 Die Summe der Erschliessungsbeiträge darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich Leistungen Dritter.
- 3 Der Erschliessungsbeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten.

§ 81 Erschliessung durch Gemeindebeschluss

- 1 Müssen im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Wasserleitungen von der WV vorzeitig erstellt werden, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.
- 2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über 10 %, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzulegen.

§ 82 Rückerstattung der Erschliessungsbeiträge in den Bauzonen

- 1 Eingeforderte Erschliessungsbeiträge für den vorzeitigen Bau von Hauptwasserleitungen in den Bauzonen werden von der WV auf den Zeitpunkt der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Erstellung zurückerstattet.
- 2 Empfänger der unverzinsten Rückerstattung sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 83 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Hauptwasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

§ 84 Erschliessungsbeiträge ausserhalb der Bauzonen

Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten. Die Gemeindeversammlung kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, einen Beitrag beschliessen.

§ 85 Eintritt der Zahlungspflicht

- 1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Wasserleitungsbau betroffenen Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- 2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu 25 Jahren zu gewähren.
- 3 Die geschuldeten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für variable 1. Hypotheken zu verzinsen.

§ 86 Bauten im Einzugsgebiet neuer Leitungen

Alle Bauten im Einzugsbereich neuer Hauptleitungen sind bei deren Erstellung anzuschliessen, sofern sie nicht durch eine private Wasserversorgung gemäss § 12 Abs. 2 dieses Reglementes versorgt sind.

D. Wasserzins

§ 87 Anwendungen

- 1 Für den Wasserbezug erhebt die WV von den Abonnenten einen Wasserzins. Dieser Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein. Die Gebühr wird jährlich erhoben.

- 3 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern, multipliziert mit dem im Tarifanhang festgesetzten Ansatz in Franken.
- 4 Die Verbrauchsgebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1998. Sie können vom Gemeinderat jeweilen per 1. Oktober an den neuen Index vom 1. April des gleichen Jahres angepasst werden.
- 5 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Wasserverbrauches.

§ 88 Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Die Kosten für den Bezug von Bauwasser betragen:
 - a) für ein Einfamilienhaus und die erste Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (gemäss Tarifanhang)
 - b) für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (gemäss Tarifanhang)
 - c) für An- und Nebenbauten (gemäss Tarifanhang)
 - d) für Industrie- und Gewerbebauten (gemäss Tarifanhang)
- 2 Zu Kontroll- oder anderen Zwecken kann der Gemeinderat den Bauwasserbezug mit Wasserzählern ermitteln. Die Kosten für das Bauwasser werden aber stets gemäss Abs. 1 berechnet.
- 3 Für andere Wasserbezüge (Festwirtschaft, Schausteller usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach dem geschätzten Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.
- 4 Wasserbezüge für gemeindeeigene Zwecke (öffentliche Brunnen, Strassenspülungen usw.) werden der WV durch die Gemeinde angemessen entschädigt.

§ 89 Zahlungsfrist

- 1 Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgezeichneten Frist zu erfolgen.
- 2 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.
- 3 Die 5jährige Verjährungsfrist für Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

10. Rechtsschutz und Vollzug

§ 90 Einsprache, Verwaltungsbeschwerde

- 1 Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Aargauische Baudepartement weitergezogen werden.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 91 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73-78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 92 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- 2 Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

11. Schlussbestimmungen

§ 93 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann dort, wo er allein zuständig ist, Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre.

§ 94 Revision

Das Reglement sowie der dazugehörige Tarifanhang können durch die zuständige Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Vorschriften über die einmaligen Abgaben sowie die Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des Kantonalen Baudepartementes.

§ 95 Übergangsbestimmungen

- 1 Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 96 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Oktober 1999 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 15. Juni 1990 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 18. Juni 1999.

Gemeinderat Erlinsbach

Der Gemeindeammann:
Max Tschiri

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Vogel

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am
01. Oktober 1999

Gebührentarif

1. Grundgebühr und Zählermiete
Zählergrösse:
 - Nennweite 15mm Fr. 54.00
 - Nennweite 20mm Fr. 90.00
 - Nennweite 25mm Fr. 126.00
 - Nennweite 32mm Fr. 180.00
 - Nennweite 40mm Fr. 360.00
 - Nennweite 50mm Fr. 540.00

2. Verbrauchsgebühr gemäss § 87, Abs.3

Pro m3 Wasser Fr. 2.00

3. Bauwasserzins
 - a) für ein EFH und die erste Wohnung in einem MFH Fr. 600.00
 - b) für jede weitere Wohnung in einem MFH Fr. 300.00
 - c) für An- und Nebenbauten Fr. 200.00
 - d) für Industrie- und Gewerbebauten 10% der Anschlussgebühren

4. Hydrantenentschädigung

Pro Hydrant und Jahr Fr. 400.00

5. Anschlussgebühren gemäss §76, Abs. 2
 - a) Wohnbauten Fr. 26.25/m2 BGF
 - b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 21.85/m2 BGF
 - c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Neu per 1. Oktober 2015:

Stand Zürcher Baukostenindex 01. April 2015: 204.5 Punkte Gebühren ohne MwSt.